

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0205/2013
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Planungsausschuss	23.05.2013	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt

Erschließungsmaßnahme - Braunkohlenstraße - - Mitteilung zum Abschluss des Verfahrens

Inhalt der Mitteilung

Für den Bereich zwischen der Braunkohlenstraße und der Berufs- und Handelsschule wird von privater Seite eine Bebauung verfolgt. Die geplante Bebauung mit zehn Einfamilienhäusern ist auf der Grundlage von § 34 BauGB zulässig. Das gilt auch für die geplante Erschließungsanlage, so dass ein ökologischer Ausgleich nicht erforderlich ist.

Die rechtliche Voraussetzung für die Herstellung von öffentlichen Erschließungsanlagen ist i.d.R. ein rechtskräftiger Bebauungsplan. Im nicht beplanten Innenbereich nach § 34 BauGB ist die Erstellung einer Erschließungsanlage auch ohne Bebauungsplan möglich, wenn stattdessen ein Verfahren nach § 125 Abs. 2 BauGB durchgeführt wird. In diesem Verfahren sind die von der Erschließungsmaßnahme betroffenen Bürger und Behörden zu beteiligen. Sofern in der Betroffenenbeteiligung Bedenken vorgebracht werden, muss eine Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB im Planungsausschuss als dem zuständigen Fachausschuss stattfinden.

Die Erschließungsmaßnahme Nr. 23351 - Braunkohlenstraße - hat vom 08.03.2013 - 08.04.2013 öffentlich ausgehangen. Den betroffenen Behörden bzw. Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 08.03.2013 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Aus der Bürgerschaft gingen keine Schreiben mit Bedenken gegen die Planung ein.

Die Anregungen vom Rheinisch Bergischen Kreis wenden sich nicht gegen die geplante Erschließungsstraße, sie beziehen sich vielmehr auf artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen bei weiterer Umsetzung des Vorhabens.

Da bei der hier geplanten Erschließungsmaßnahme keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen von planungsrelevanten- oder sonstigen Vogelarten zu erwarten sind, wird auf einen entsprechenden Hinweis auf dem Plan verzichtet.

Anschließend an dieses Verfahren (§ 125 BauGB) richtet sich die Zulässigkeit der Bebauung nach §34 BauGB. Ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft wird nicht erforderlich. Des Weiteren wird im Baugenehmigungsverfahren geprüft, ob eine Baugenehmigung im Hinblick auf **die artenschutzrechtlichen** Verbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG erteilt werden kann. Hierzu wird nochmals die untere Landschaftsbehörde beteiligt. Sofern Vermeidungsmaßnahmen und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind, ist deren erfolgreiche Umsetzung als Bedingung in die Baugenehmigung aufzunehmen.

Mit der Kenntnisnahme im Planungsausschuss ist das Verfahren abgeschlossen. Da das Verfahren nach § 125 BauGB nicht in mit der Aufstellung einer Satzung endet, ist ein **Satzungsbeschluss nicht erforderlich.**

Anlagen

- Übersichtsplan
- Erschließungsmaßnahme